Literatur

- W. Bauer/G. Lehmann, "Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit in Städten", NJ 1975/22, S. 650.
- E. Buchholz/H. Harrland, "Gedanken zur Entwicklung der Kriminalitätsvorbeugung in der DDR", NJ 1977/11, S. 321.
- H. Heintze, "Sozialistischer Wettbewerb und Erhöhung von Ordnung und Sicherheit", NJ 1974/19, S. 577.
- H. Heintze, "Ein Gewerkschaftskongreß von weitreichender Bedeutung", NJ 1977/12, S. 349.
- H. Klapproth, "Die Aufgaben der staatsund wirtschaftsleitenden Organe bei der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Rechtsordnung", NJ 1972/15, S. 435. Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb, Berlin 1974.
- S. Lassak, "Weiterentwicklung der Tätigkeit der Justitiare", NJ 1976/11, S. 318.
- S. Petzold, "Die VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB ein wichtiges Instrument zur einheitlichen staatlichen Leitung der sozialistischen Volkswirtschaft", NJ 1973/11, S. 307.

- G. Puls, "Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der sozialistischen Landwirtschaft", NJ 1976/20, S. 607.
- K. Sorgenicht, "Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit eine entscheidende Seite der Entwicklung unserer sozialistischen Rechtsordnung", NJ 1975/24, S. 703.
- K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, Berlin 1976.
- E. Strobel, "Zusammenwirken der Gerichte mit den Leitern der Betriebe zur Verhütung von Rechtsverletzungen", NJ 1971/11, S. 319.
- I. Uschkamp, "Aufgaben der örtlichen Organe bei der Verwirklichung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit", NJ 1974/9, S. 253.
- G. Wagner/G. Baatz, "Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit Bestandteil der Leitungstätigkeit einer WB", NJ 1971/17, S. 511.
- W. Weichelt, "Erfahrungen und Probleme bei der Schaffung von Bereichen vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit", NJ 1975/24, S. 705.

Artikel 4 Schutz der Würde und der Rechte des Menschen

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates.

Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.

Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Sie dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Festnahmen und Verhaftungen erfolgen nur auf Grundlage des Gesetzes.

Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.